

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Camberg (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 (BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2018 (GVBl. S. 290) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 142), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am **26.02.2019** nachstehende Satzung zur Zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bad Camberg (Kostenbeitragsatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Diese Satzung gilt für die städtischen und die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Camberg.
- (2) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte zu entrichten. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Aufnahme des Kindes kann, sofern ein Platz zur Verfügung steht, innerhalb eines Monats erfolgen. Der Kostenbeitrag wird hier anteilig berechnet.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von durchgängig mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Die Kostenbeiträge gelten jeweils für die Tageseinrichtungen für Kinder, in denen die entsprechende Betreuungszeit auch angeboten wird, da die Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Tageseinrichtungen für Kinder unterschiedlich sind.
- (2) Der Kostenbeitrag in den Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach der angemeldeten Betreuungszeit und dem aktuellen monatlichen Familieneinkommen. Die Höhe des Kostenbeitrages ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Sofern der Kostenbeitrag dort nicht verzeichnet ist, kann er aufgrund der persönlichen Betreuungszeit errechnet werden. Der Kostenbeitrag für Kinder setzt sich aus dem Grundbetrag und dem jeweiligen Stundensatz in € pro Stunde zusammen, die für jede Einkommensstufe maßgebend ist.

Grundgebühr täglich

Stufe 0	bis 2.500,-- €	= 1,10 €/Stunde	2,25 €
Stufe I	2.501,-- € bis 3.000,-- € monatlich	= 1,20 €/Stunde	2,50 €
Stufe II	3.001,-- € bis 3.500,-- € monatlich	= 1,30 €/Stunde	2,75 €
Stufe III	3.501,-- € bis 4.000,-- € monatlich	= 1,40 €/Stunde	3,00 €
Stufe IV	4.001,-- € bis 5.000,-- € monatlich	= 1,60 €/Stunde	3,50 €
Stufe V	über 5.000,-- € monatlich	= 1,80 €/Stunde	4,00 €

Zur Berechnung des Kostenbeitrages pro Monat werden 20 Tage pauschal zu Grunde gelegt, unter Berücksichtigung der jeweils angemeldeten Betreuungszeit.

Kinder ab 3 Jahren:

Ein Kostenbeitrag für Kinder ab 3 Jahren wird nicht erhoben. (siehe auch § 3)

- (3) Das zugrunde zu legende Familieneinkommen richtet sich nach den §§ 20 - 22 Wohnraumförderungsgesetz des Bundes. Die dort genannten Frei- und Abzugsbeträge sind nicht abzuziehen. Sofern nur Jahresbeträge ermittelt werden können, ist die Summe durch 12 zu teilen, um die zutreffende Einkommensstufe festzulegen. Das Familieneinkommen ist durch einen aktuellen Einkommensnachweis (Lohn- oder Gehaltsabrechnung, aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters, Sozialhilfebescheid o. ä.) bei der Anmeldung des Kindes nachzuweisen. Zusätzlich ist der letzte Steuerbescheid des Finanzamtes einzureichen. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Eine Überprüfung der Einstufung erfolgt jährlich zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres (in der Regel am 01.08. eines Jahres).

Wenn nachgewiesen wird, dass das Einkommen im laufenden Kalenderjahr auf Dauer niedriger sein wird als das bisher zugrunde gelegte Einkommen, so wird eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages zum nächsten Ersten eines Kalendermonats durchgeführt.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, eine Erhöhung ihres Einkommens anzuzeigen und nachzuweisen, wenn dies Einfluss auf den Kostenbeitrag hat. Kommen die Erziehungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, wird bei der nächsten Neuberechnung auch eine Rückrechnung vorgenommen.

Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

Erziehungsberechtigte, die keine Angaben zum Einkommen machen wollen oder trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vorlegen, werden in der Stufe V eingestuft.

(4) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren ändert sich ab dem nächsten 1. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(5) Verbleibt ein Kind über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Einrichtung, ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 25,-- € pro angefangener Stunde zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben nur die Möglichkeit, eine Betreuungszeit festzulegen. Eine tageweise Buchung ist nur in Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder möglich, wenn sichergestellt ist, dass die übrigen Tage durch andere Kinder belegt werden (Platz-Sharing). Diese Möglichkeit gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren. Für die Nutzung dieses Angebotes wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,-- € erhoben.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Bad Camberg jährlich Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt (derzeit für 6 Stunden 135,60 € pro Kind im Monat), gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. Ein Kostenbeitrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kinderkrippengruppe, Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu zehn Stunden täglich gebucht wurde.
2. Für Kinder im letzten Kindergartenjahr endet der Besuch in der Kindertagesstätte grundsätzlich mit dem Beginn der Sommerferien. In begründeten Fällen können diese Kinder die Kindertagesstätte nach den Sommerferien weiter besuchen. Dies ist jedoch mit der Leitung der Kindertagesstätte abzusprechen. Entsprechende Plätze müssen tatsächlich zur Verfügung stehen. Da in diesen Fällen bereits eine Freistellung von den Kostenbeiträgen erfolgt ist und auch keine Zuschüsse mehr durch das Land Hessen gezahlt werden, wird einkommensunabhängig ein Stundensatz in Höhe von 1,50 € pro Betreuungsstunde berechnet. Daneben wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,-- € erhoben.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder von Alleinerziehenden eine Einrichtung (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft), wird der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 50% gemindert, wenn das erste Kind voll kostenbeitragspflichtig ist.

§ 5 Verpflegungsentgelt

(1) Die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist erst bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden möglich. Das Verpflegungsentgelt pro Kind wird einheitlich für alle Tageseinrichtungen für Kinder festgesetzt.

Für den Kindertagesstättenbereich auf	85,00 € monatlich
Für den Krippenbereich	80,00 € monatlich

- (2) Die Plätze mit Mittagsverpflegung sind beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt in Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes/ der Kinder in der Tageseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Für eine Abmeldung gilt eine Kündigungsfrist zum Ende des übernächsten Monats. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen. Bei einer Wiederanmeldung des Kindes besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der vorherigen Tageseinrichtung für Kinder. Innerhalb der letzten 2 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Für Wechsel während des Kindergartenjahres bei der Betreuungszeit und der Mittagsverpflegung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,-- € erhoben.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Konzeptionstage, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Grundsätzlich besteht nach § 90 Abs. 3 SGB VIII die Möglichkeit, beim Kreisjugendamt ein Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages zu stellen (abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen).
- (5) Anträge auf Stundung oder Erlass von Kostenbeiträgen und Verpflegungsentgelt sind an den Magistrat der Stadt Bad Camberg zu richten.
- (6) Das Kindergartenjahr endet generell zum 31.07. eines Kalenderjahres. Das neue Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines Kalenderjahres. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Magistrat über Beginn und Ende des Kindergartenjahres.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei Einzugsermächtigungen werden bei nicht ausreichender Deckung des Kontos den Zahlungspflichtigen/ Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Geraten Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter eines Kindes mit der Kostenbeitragszahlung mehr als 2 Monate in Verzug, so können deren Kinder vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden.
- (2) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) In Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ist die Inanspruchnahme von Zusatzleistungen möglich. Hier wird die zusätzliche Betreuungszeit, ggf. Verpflegungsentgelt und eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 15,-- € abgerechnet.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben:
1. Name, Vorname(n) des Kindes und des Erziehungsberechtigten
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichten, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Bad Camberg besuchen,
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften), Einkommensnachweise (Lohn- und Gehaltsabrechnungen, aktuelle Bescheinigung, des Steuerberaters, Sozialhilfebescheid, Steuerbescheid des Finanzamtes o. ä.)
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Als Datenschutzbeauftragter ist Ansprechpartner: Herr Florian Thuy:
(florian.thuy@bad-camberg.de).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Camberg, 27.02.2019

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg
gez. Jens-Peter Vogel, Bürgermeister

Kostenbeitragstabelle Nr.1 für Kinder unter 3 Jahren

Stundensätze

Stufe 0	1,10 €
Stufe I	1,20 €
Stufe II	1,30 €
Stufe III	1,40 €
Stufe IV	1,60 €
Stufe V	1,80 €

Familieneinkommen

Stufe 0	bis	2.500 €	monatlich
Stufe I	2.501 € bis	3.000 €	monatlich
Stufe II	3.001 € bis	3.500 €	monatlich
Stufe III	3.501 € bis	4.000 €	monatlich
Stufe IV	4.001 € bis	5.000 €	monatlich
Stufe V	über	5.000 €	monatlich

Tagessätze bei Betreuung

	Grundbetrag	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
		4	5	5,5	6	6,5	7	8	9	9,5	10
Stufe 0	2,25 €	6,65 €	7,75 €	8,30 €	8,85 €	9,40 €	9,95 €	11,05 €	12,15 €	12,70 €	13,25 €
Stufe I	2,50 €	7,30 €	8,50 €	9,10 €	9,70 €	10,30 €	10,90 €	12,10 €	13,30 €	13,90 €	14,50 €
Stufe II	2,75 €	7,95 €	9,25 €	9,90 €	10,55 €	11,20 €	11,85 €	13,15 €	14,45 €	15,10 €	15,75 €
Stufe III	3,00 €	8,60 €	10,00 €	10,70 €	11,40 €	12,10 €	12,80 €	14,20 €	15,60 €	16,30 €	17,00 €
Stufe IV	3,50 €	9,90 €	11,50 €	12,30 €	13,10 €	13,90 €	14,70 €	16,30 €	17,90 €	18,70 €	19,50 €
Stufe V	4,00 €	11,20 €	13,00 €	13,90 €	14,80 €	15,70 €	16,60 €	18,40 €	20,20 €	21,10 €	22,00 €

Monatsbeträge

	Grundbetrag	pauschal	20	Tage	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
		Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunden
		4	5	5,5	6	6,5	7	8	9	9,5	10
Stufe 0	45,00 €	133,00 €	155,00 €	166,00 €	177,00 €	188,00 €	199,00 €	221,00 €	243,00 €	254,00 €	265,00 €
Stufe I	50,00 €	146,00 €	170,00 €	182,00 €	194,00 €	206,00 €	218,00 €	242,00 €	266,00 €	278,00 €	290,00 €
Stufe II	55,00 €	159,00 €	185,00 €	198,60 €	211,00 €	224,60 €	237,00 €	263,00 €	289,00 €	302,00 €	315,00 €
Stufe III	60,00 €	172,00 €	200,00 €	214,00 €	228,00 €	242,00 €	256,00 €	284,00 €	312,00 €	326,00 €	340,00 €
Stufe IV	70,00 €	198,00 €	230,00 €	246,00 €	262,00 €	278,00 €	294,00 €	326,00 €	358,00 €	374,00 €	390,00 €
Stufe V	80,00 €	224,00 €	260,00 €	278,00 €	296,00 €	314,00 €	332,00 €	368,00 €	404,00 €	422,00 €	440,00 €